

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>Band:</b>	70 (1973)
<b>Heft:</b>	8
<b>Artikel:</b>	Staatsbeiträge für Alterheime und Invalideneinrichtungen im Kanton Zürich
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-839249">https://doi.org/10.5169/seals-839249</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Zweigstellen* aufgebaut, welche die Insassen der umliegenden Bezirksgefängnisse betreuen. Als erste wird die *Zweigstelle Winterthur* am 1. September 1973 ihre Arbeit aufnehmen.

Diese Form der Betreuung stellt nicht nur für die Schweiz, sondern auch international eine *Neuheit* dar. Die bisherigen Erfahrungen lassen den Schluß zu, daß der zürcherische Strafvollzug mit der durchgehenden Fürsorge dem vom Strafgesetzbuch geforderten Ziel der Resozialisierung der Straftäter wieder einen Schritt näher gerückt ist.

## Staatsbeiträge für Altersheime und Invalideneinrichtungen im Kanton Zürich

Das Zürchervolk hat am 4. März 1973 ein neues Gesetz angenommen über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invaliden. Die vom Regierungsrat erlassene Vollziehungsverordnung ist nunmehr, nach der Genehmigung der darin festgesetzten Beitragsskala für Altersheime durch den Kantonsrat am 18. Juni 1973, rückwirkend auf den 1. Januar 1973 *in Kraft getreten*.

Nach Maßgabe der neuen Vorschriften leistet der Staat den Politischen Gemeinden und Gemeindeverbänden Beiträge für den Bau und Betrieb eigener, öffentlicher Altersheime. Zudem sind auch Beiträge an Leistungen vorgesehen, welche die Gemeinden für Altersheime von öffentlich-rechtlichen oder privaten gemeinnützigen Organisationen ausrichten. Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen über Bau- und Betriebsbeiträge an Heime, Tagesheime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invaliden.

Von besonderer Bedeutung ist, daß Betriebsbeiträge erstmals *für die am 31. Dezember 1972 abgelaufenen Rechnungsjahre* gewährt werden. Entsprechende Beitragsgesuche wären der Fürsorgedirektion normalerweise innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen. Diese Eingabefrist kann jedoch im ersten Subventionsjahr wegen der rückwirkenden Inkraftsetzung der Vollziehungsverordnung nicht eingehalten werden und ist deshalb *einmalig bis 31. August 1973 erstreckt* worden.

Das neue Subventionsgesetz, die Vollziehungsverordnung sowie eine Orientierung können bei der Fürsorgedirektion bezogen werden, die auf alle Fragen auch gerne Auskunft gibt. Die Fürsorgedirektion ist Mitte Juni 1973 an die Obstgartenstraße 21 in Zürich 6 umgezogen und unter der Telefonnummer (01) 60 27 21 erreichbar. Die Postadresse lautet wie bisher: 8090 Zürich.